

Öffentliche Urkunde

STIFTUNGSURKUNDE

der

Visio Permacultura Stiftung

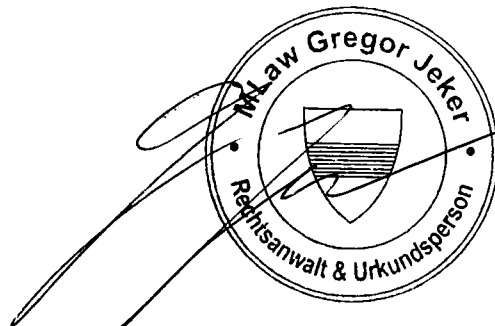
Vor der unterzeichnenden Urkundsperson des Kantons Zug, Rechtsanwalt Gregor Jeker, ist heute in den Räumlichkeiten der HütteleAW AG, Alte Steinhauserstrasse 1 ,6330 Cham erschienen:

- **Angela Steiner**, geb. 18.09.1980, von Dagmersellen, wohnhaft in Unterägeri;

und erklärt zwecks Errichtung einer Stiftung im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches folgendes:

Unter dem Namen Visio Permacultura Stiftung errichte ich eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 6314 Unterägeri, Kanton Zug, unter Widmung von CHF 50'000.00 zum Zwecke gemäss nachstehendem Artikel 2.

Der Stiftung wird folgende Stiftungsurkunde gegeben:



I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Visio Permacultura Stiftung wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Unterägeri, Kanton Zug, errichtet. Der Sitz der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt, die gemeinnützige Förderung der Permakultur hauptsächlich in der Schweiz. Ziel der Förderung ist es namentlich, Erkenntnisse der Permakultur in der Landwirtschaft zu etablieren, sowie die Bildung, Wissensvermittlung und Vernetzung in diesem Bereich.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke. Sie kann eigene Projekte verfolgen oder andere Institutionen unterstützen.

Die Stifterin behält sich gestützt auf Art. 86a ZGB und unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht vor, den Zweck der Stiftung abzuändern.

Art. 3 Vermögen

Die Stifterin widmet als Stiftungsvermögen CHF 50'000.00.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifterin oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu äufnen.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

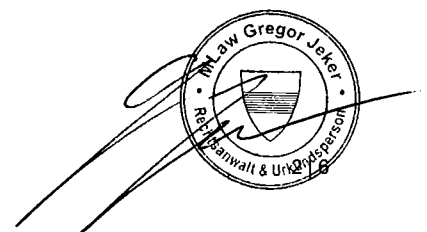
Zur Erreichung des Stiftungszweckes dürfen das Stiftungsvermögen und dessen Erträge verwendet werden.

II. Organe der Stiftung

Art. 4 Organe

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wird.



Art.5 Reglemente

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Stiftungsurkunde über die Stiftungsorganisation, die Anlage des Stiftungsvermögens und dessen Verwendung bzw. über die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Art. 6 Stiftungsrat

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Auslagen. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Stiftungsrates kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Tätigkeit eines Stiftungsrates hinausgehen.

Der Stiftungsrat kann ein Spesenreglement erlassen, das der Aufsichts- und Steuerbehörde zu unterbreiten ist.

Art. 7 Konstituierung und Amtsdauer

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über eine Abberufung.

Art. 8 Aufgaben

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Oberleitung der Stiftung;
- Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens;
- Führung der laufenden Geschäfte und Entscheide über Stiftungsleistungen;
- Organisation der Rechnungslegung;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung;
- Jährliche Berichterstattung zuhanden der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat kann Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, Ausschüsse oder an Dritte übertragen.



Art. 9 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über seine Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 10 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche die Rechnung jährlich überprüft (eingeschränkte Revision). Die Revisionsstelle berichtet dem Stiftungsrat mit entsprechendem Antrag.

Werden allfällige Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, kann die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde orientieren.

Diese Bestimmung finden nur Anwendung, sofern die Stiftung nicht durch Verfügung der Aufsichtsbehörde von der Revisionsstellenpflicht befreit wird.

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Rechnungsführung

Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat zu erstellen und jährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2020, abzuschliessen.

Art. 12 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

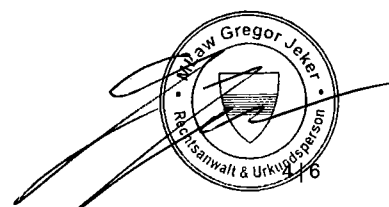
Gestützt auf den in Art. 2.3 statuierten Zweckänderungsvorbehalt und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften kann die Stifterin bei der zuständigen Behörde eine Zweckänderung nach Art. 86a ZGB beantragen.

Art. 13 Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Bei einer Aufhebung der Stiftung aus gesetzlichen Gründen überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an eine gemeinnützige, steuerbefreite Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterin oder ihr Nahestehende ist ausgeschlossen.

Art. 14 Handelsregister

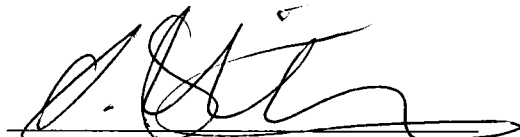
Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen.



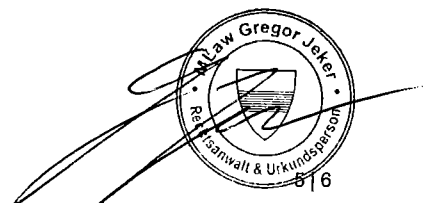
Als ersten Stiftungsrat bestimme ich Herrn **Dieter Gubler**, geb. 22.1.1959, von Russikon, wohnhaft in Bäretswil und Herrn **Fabian Högger**, geb. 4.9.1985, von Schönholzerswilen, wohnhaft in Richenthal sowie mich selbst als erste Präsidentin. Die Ernannten erklären Annahme ihrer Wahl durch Unterzeichnung der zugehörigen Handelsregisteranmeldung.

Als erste Revisionsstelle amtet die Effida Treuhand und Revisionen AG (CHE-101.631.600), Mellingen.

Cham, 29. August 2019



Angela Steiner



ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Die unterzeichnende Urkundsperson des Kantons Zug, Rechtsanwalt Gregor Jeker, Alte Steinhäuserstrasse 1, 6330 Cham, beurkundet hiermit öffentlich, dass der Inhalt dieser öffentlichen Urkunde (mit Statuten) den ihm mitgeteilten Parteiwillen enthält. Sie ist von den in der Urkunde genannten erschienenen Person gelesen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

Diese Urkunde wird fünffach ausgefertigt, nämlich:

- 1 Exemplar für das Handelsregister
- 1 Exemplare für die Stiftung
- 1 Exemplar für die Urkundsperson
- 1 Exemplar für die Aufsichtsbehörde
- 1 Exemplar für die Steuerbehörde

Cham, 29. August 2019

Die Urkundsperson:

